

Aktenzeichen:  
2 U 72/24  
6 O 179/23 LG Heilbronn



## Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILENAT

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

**Bausparkasse Schwäbisch Hall AG**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Crailsheimer Straße 7, 74523 Schwäbisch Hall  
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unzulässigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2025 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 25.04.2024, Az. 6 O 179/23, abgeändert und die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Kläger macht gem. § 1 UKlaG Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte wegen der Verwendung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen geltend.

1. Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung und in die Liste beim Bundesamt für Justiz eingetragen. Die Beklagte ist eine Bausparkasse. Sie verwendet in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für zertifizierte Altersvorsorge-Bausparverträge (Wohn-Riester-Vertrag) Tarif Fuchs Wohn-Riester 03 Stand Fassung März 2016 (im Folgenden abgekürzt: ABAB 2016) die folgende Klausel, wobei der Kläger davon lediglich § 17a Abs. 1 lit. a ABAB 2016 beanstandet:

### „§ 17 Vertragsentgelt, Entgelte und Aufwendungsersatz“

(1) Die Bausparkasse erhebt für diesen Bausparvertrag neben den Abschluss- und Vertriebskosten nach § 1 Abs. 3 folgende Verwaltungs- und anlassbezogene Kosten:

a) In der Sparphase

Die Bausparkasse berechnet gem. § 2 a Satz 1 Nr. 1 a) AltZertG für die Teilnahme am kollektiven Altersvorsorge-Bausparen mit seinen Gestaltungsoptionen sowie die kollektivbezogenen Leistungen der Bausparkasse ein Vertragsentgelt von jährlich 18 EUR. Dies gilt auch, wenn der Vertrag nach § 2 Abs. 4 ruht. Das Vertragsentgelt ist zu Jahresbeginn – im ersten Vertragsjahr anteilig zu Vertrags beginn – fällig.

b) In der Auszahlungsphase einer lebenslangen Altersversorgung

Die Bausparkasse berechnet gem. § 2 a Satz 1 Nr. 1 a) AltZertG im Falle eines Auszahlungsplans ein Vertragsentgelt von jährlich 18 EUR während der Auszahlungsplanphase. Das Vertragsentgelt ist erstmals zu Beginn des Jahres fällig, das auf das Jahr folgt, in dem die Auszahlungsphase begonnen hat

Die Bausparkasse berechnet zudem die Kosten, die ihr bei Abschluss und Verwaltung eines Versicherungsvertrags mit einem Dritten für die lebenslange Leibrente (§ 22 Abs. 2 a) oder die Teilkapitalverrentung (§ 22 Abs. 2 b) entstehen. Diesbezüglich wird auf § 22 verwiesen.

c) In der Sparphase und in der Auszahlungsphase einer lebenslangen Altersversorgung

Die Bausparkasse berechnet gem. § 2 a Satz 1 Nr. 2 a) AltZertG als anlassbezogene Kosten ein Entgelt für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel oder Auszahlung in Höhe von 50 EUR. Daneben berechnet sie gem. § 2 a Satz 1 Nr. 2 b AltZertG als anlassbezogene Kosten ein Entgelt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich des Vertragspartners in Höhe von 50 EUR.

[...].“

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 5. Juni 2023 abgemahnt (An. K6).

Wegen des weiteren unstreitigen Vorbringens, des streitigen Vortrags der Parteien im ersten Rechtszug sowie der dort gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

2. Das Landgericht hat die Beklagte unter Androhung von Ordnungsmitteln antragsgemäß dazu verurteilt, es zu unterlassen sich auf die oben angegebene Klausel § 17a Abs. 1 lit. a ABAB 2016 oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen. Es ist dabei davon ausgegangen, dass dem Kläger ein Unterlassungsanspruch gem. § 1 UKlaG gegen die Beklagte zustehe. Denn die angegriffene Klausel sei gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Es handele sich um eine kontrollfähige Klausel. In Bezug auf den bausparvertraglichen Teil des Riester-Bausparvertrages entspreche die Klausel nicht einem gesetzlichen Leitbild. Insbesondere

stelle § 2a Satz 1 Nr. 1 AltZertG kein gesetzliches Leitbild dar. Ein solcher Leitbildcharakter ergebe sich nicht aus den Gesetzgebungsmaterialien. Zudem enthalte das AltZertG keine Regelungen zur Entgelterhebung, sondern lediglich Bestimmungen zur Zertifizierung und damit Förderungsfähigkeit von Altersvorsorgeverträgen. Zudem würde die hier relevante Klausel einen Riester-Bausparvertrag betreffen. Dieser weiche selbst von dem ursprünglichen Leitbild in § 1 Abs. 1 AltZertG ab. Die Möglichkeit der Leibrente sei erst nachträglich in § 1 Abs. 1a AltZertG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 BauSparkG eingefügt worden.

Die angegriffene Klausel regle zumindest auch ein Entgelt für die der Beklagten obliegende Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit dem bausparvertraglichen Teil des Riester-Bausparvertrages in der Ansparphase. Dies ergebe sich daraus, dass nach dem Wortlaut ein jährliches Vertragsentgelt nicht nur für die Teilnahme am kollektivbezogenen Altersvorsorge-Bausparen mit seinen Gestaltungsoptionen, sondern auch für die kollektivbezogenen Leistungen der Bausparkasse erhoben werde.

Die Klausel verstöße gegen § 307 Abs. 1 BGB, da sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweiche, was eine unangemessene Benachteiligung indiziere. Auch in der Ansparphase eines Bausparvertrages seien Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, in denen Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt würden, zu denen der Verwender gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet sei oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringe. Die bauspartechnische Verwaltung, die Kollektivsteuerung und die Führung einer Zuteilungsmasse seien Verwaltungstätigkeiten der Bausparkasse, zu der diese von Gesetzes wegen verpflichtet sei. Die Indizwirkung der Abweichung von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken habe die Beklagte nicht widerlegt. Weder § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauSparkG noch § 9 BauSparkG biete eine Rechtsgrundlage für die Bepreisung gesetzlicher Verpflichtungen der Bausparkasse. Zudem werde die Abweichung von wesentlichen Grundgedanken nicht durch bauspezifische Individualvorteile der einzelnen Bausparer gerechtfertigt. Vielmehr stünden den Vorteilen der Bausparer in der Darlehensphase nicht unerhebliche Nachteile in der Ansparphase gegenüber. Auch kollektive Gesamtinteressen der Bauspargemeinschaft würden die Erhebung eines Jahresentgelts in der Ansparphase nicht rechtfertigen.

Es bestehe Wiederholungsgefahr, die aufgrund des Erstverstoßes vermutet werde.

Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils Bezug genommen.

3. Gegen das der Beklagten am 25. April 2024 zugestellte (Bl. 143 LGA) Urteil des Landgerichts

hat diese mit am 2. Mai 2024 beim Oberlandesgericht eingegangenem Schriftsatz Berufung eingelegt (Bl. 1 BA) und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 25. Juli 2024 (Bl. 38 BA) mit am 25. Juli 2024 beim Oberlandesgericht eingegangenem Schriftsatz begründet (Bl. 40 BA). Sie ist der Auffassung, dem Kläger stehe kein Unterlassungsanspruch gem. § 1 UKlaG gegen die Beklagte zu.

§ 17 Abs. 1 lit. a ABAB 2016 sei als Preisabrede einer Inhaltskontrolle entzogen. § 2a AltZertG sei eine qualifizierte Erlaubnisnorm, welche die drei darin genannten Kostenarten ausdrücklich erlaube und andere Kostenarten verbiete und insoweit ein Verbotsgebot gem. § 134 BGB darstelle. § 2a AltZertG regle nicht nur die Zertifizierung, sondern auch materiellrechtlich die erlaubten Kostenarten. Die Normen des AltZertG hätten AGB-rechtlichen Leitbildcharakter und stünden deswegen gem. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB einer Inhaltskontrolle entgegen (zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AltZertG: BGH, Urteil vom 7. November 2012 – IV ZR 292/10 = NJW 2013, 368, Rn. 18, beck-online; zu §§ 1 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 1a, 2 Nr. 1c AltZertG OLG Stuttgart, Urteil vom 3. Dezember 2009 – 2 U 30/09 = BKR 2010, 122, 130; zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG: OLG Stuttgart, Urteil vom 27. März 2019 – 3 U 184/18, Rn. 210, juris). Die Rechtsprechung des BGH zu § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauSparkG (BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/22, Rn. 27) sei nicht auf § 2a AltZertG übertragbar.

Das Leitbild des klassischen Bausparvertrages sei nicht anwendbar und werde von § 2a AltZertG verdrängt.

Auch unter Transparenzgesichtspunkten sei es nicht erforderlich, die erhobenen Verwaltungskosten auf einzelne konkrete Tätigkeiten aufzugliedern.

Die Beklagte regt die Zulassung der Revision an.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 25. April 2024 – 6 O 179/23 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das Urteil des Landgerichts und wiederholt und vertieft seinen erstinstanzlichen Vortrag. Zusätzlich vertritt der Kläger die Auffassung, die angegriffene Klausel sei intranspa-

rent. Denn es ergebe sich aus der Klausel nicht, wofür die ausgewiesenen 18 € erhoben werden. Soweit damit kollektivbezogene Leistungen bepreist werden, sei dies unzulässig.

Der Kläger regt die Zulassung der Revision an.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf deren Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20. November 2025 Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Dem Kläger steht nach § 1 UKlaG i. V. m. §§ 307 ff. BGB kein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu.

1. Die angegriffene Klausel stellt eine Allgemeine Geschäftsbedingung gem. § 305 BGB dar. Diese zutreffende Würdigung des Landgerichts wird von der Beklagten mit der Berufung nicht angegriffen.

2. Die angegriffene Klausel ist kontrollfähig. § 17 Abs. 1 lit. a ABAB 2016 stellt weder eine gem. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB von der Inhaltskontrolle ausgenommene deklaratorische Klausel (a) noch eine gem. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB von der Inhaltskontrolle ausgenommene Preisabrede dar (b). Die Spezialkontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AltZertG rechtfertigt keine Einschränkung der Kontrollfähigkeit nach § 307 Abs. 3 BGB (BGH, Urteil vom 7. November 2012 – IV ZR 292/10, Rn. 16, juris; vgl. zu §§ 3, 8, 9 BSpkG BGH, Urteil vom 7. Februar 2010 – XI ZR 3/10, Rn. 17, juris).

a) § 17 Abs. 1 lit. a ABAB 2016 ist keine von der Inhaltskontrolle ausgenommene deklaratorische Klausel. Die Voraussetzungen gem. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB (aa) liegen nicht vor (bb).

aa) § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB will der Inhaltskontrolle die AGB-Bestimmungen entziehen, die rein deklaratorisch lediglich den Inhalt einer ohnehin geltenden gesetzlichen Regelung wiederholen. Bei solchen Klauseln verbietet sich eine Inhaltskontrolle schon wegen der Bindung des Richters an das Gesetz; sie würde auch leerlaufen, weil an die Stelle der unwirksamen Klausel gem. § 306 Abs. 2 BGB doch wieder die inhaltsgleiche gesetzliche Bestimmung treten würde (zum AGBG: BGH, Urteil vom 5. April 1984 – III ZR 2/8 = NJW 1984, 2161).

bb) In Anwendung dieser Grundsätze liegt hier entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten

keine deklaratorische Klausel im Sinne von § 307 Abs. 3 Nr. 1 BGB vor. § 17 Abs. 1 lit. a ABAB 2016 wiederholt nicht lediglich eine gesetzliche Regelung. § 2a Satz 1 Nr. 1 AltZertG (in der seit 1. Juli 2013 in Bezug auf § 2a Satz 1 Nr. 1 unverändert gültigen Fassung) enthält keine Anspruchsgrundlage auf jährliche Verwaltungskosten in Höhe von 18 €, sondern lediglich eine Regelung, welche die Erhebung von Verwaltungskosten als – jedenfalls für die Zwecke der Zertifizierung – für zulässig erklärt.

b) § 17 Abs. 1 lit. a ABAB 2016 enthält keine von der Inhaltskontrolle ausgenommene Preisklausel. Die Voraussetzungen des gem. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB (aa) liegen nicht vor (bb).

aa) § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle auf solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Hierunter fallen weder Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung noch Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte zusätzlich angebotene Sonderleistung. Preisnebenabreden, die keine echte (Gegen-)Leistung zum Gegenstand haben, sondern mit denen der Klauselverwender allgemeine Betriebskosten, Aufwand für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten oder für sonstige Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt, die der Verwender im eigenen Interesse erbringt, sind hingegen der Inhaltskontrolle unterworfen (BGH, Urteil vom 13. Mai 2014 – XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168-204, Rn. 24; Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21, BGHZ 235, 102-117, Rn. 17).

Ob eine Klausel nach diesen Grundsätzen eine kontrollfähige Preisnebenabrede oder eine kontrollfreie Preisabrede enthält, ist durch Auslegung zu ermitteln. Diese hat sich, ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden, nach dem objektiven Inhalt und typischen Sinn der in Rede stehenden Klausel einheitlich danach zu richten, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise verstanden wird. Zweifel bei der Auslegung gehen nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders. Außer Betracht bleiben dabei nur solche Auslegungsmöglichkeiten, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend und daher nicht ernstlich in Betracht zu ziehen sind (BGH, Urteil vom 13. Mai 2014 – XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168-204, Rn. 25).

bb) Nach diesen Grundsätzen regelt § 17 Abs. 1 lit. a ABAB 2016 eine über die Hauptleistung nach § 488 Abs. 1 BGB hinausgehende Zahlung des Verbrauchers und stellt eine grundsätzlich kontrollfähige Preisnebenabrede dar. Aus dem Wortlaut von § 17 Abs. 1 lit. a ABAB 2016 ergibt

sich für den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher, dass die Beklagte Verwaltungstätigkeiten der Beklagten bepreist, die diese in der Ansparphase der Bausparverträge erbringt (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 23. Juli 2025 – 17 U 192/23, Rn. 59, juris). Es handelt sich dabei um die im Wortlaut von § 17 Abs. 1 lit. a ABAB 2016 aufgeführten Leistungen, welche die Bausparkasse im Rahmen der Teilnahme des Bausparers am kollektiven Altersvorsorge-Bausparen mit seinen Gestaltungsoptionen erbringt, sowie um die kollektivbezogenen Leistungen. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 2a Satz 1 Nr. 1 lit. a AltZertG ist auch hinreichend klargestellt, dass es sich um Verwaltungskosten handelt. Soweit im Vorspann vor Buchstabe in § 17 Abs. 1 ABAB 2016 nicht nur „Verwaltungskosten“, sondern auch „anlassbezogene Kosten“ erwähnt werden, ergibt sich aus dem Aufbau von § 17 Abs. 1 ABAB 2016 hinreichend klar, dass die beanstandete Klausel ausschließlich die Erhebung von Verwaltungskosten regelt. Denn die Erhebung von Verwaltungskosten i. S. v. § 2a Satz 1 Nr. 1 AltZertG ist in § 17 Abs. 1 lit. a und lit. b ABAB 2016 und die Erhebung von anlassbezogenen Kosten i. S. v. § 2a Satz 1 Nr. 2 AltZertG in § 17 Abs. 1 lit. c ABAB 2016 aufgeführt.

Bei den bepreisten Verwaltungstätigkeiten handelt es sich nicht um die von der Beklagten im Rahmen der Ansparphase des Bausparvertrages geschuldete Hauptleistung (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 23. Juli 2025 – 17 U 192/23, Rn. 60, juris). Dies ergibt sich aus Folgendem: Auf einen Bausparvertrag ist Darlehensrecht anzuwenden. Das gilt nicht nur für die Darlehensphase, sondern auch für die Ansparphase, wobei der Bausparer in der Ansparphase der Darlehensgeber und die Bausparkasse die Darlehensnehmerin ist. Die von der Bausparkasse in der Ansparphase geschuldete Hauptleistung besteht einerseits gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Zahlung der Zinsen auf das Bausparguthaben und andererseits gemäß § 1 Abs. 2 BauSparkG darin, dem Bausparer nach der Leistung der Bauspareinlagen einen Anspruch auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse zu verschaffen. Weitere vertragliche Hauptleistungspflichten der Bausparkasse bestehen in der Ansparphase nicht. Sie lassen sich weder aus der Rechtsnatur des Bausparvertrags noch aus den Vorschriften des Bausparkassen gesetzes ableiten (BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21, BGHZ 235, 102-117 = NJW 2023, 296, Rn. 23, beck-online).

3. Es liegt weder ein Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB (a) noch gegen § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB (b) vor.

a) Die Voraussetzungen einer Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB (aa) liegen im Hinblick auf den durch Auslegung ermittelten Inhalt der Regelung des § 17 Abs. 1 lit. a ABAB 2016 (bb) nicht vor (cc).

aa) Der Verstoß von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen das gesetzliche Leitbild führt im Zweifel zu deren Unwirksamkeit. Anderes gilt, wenn die Leitbildabweichung sachlich gerechtfertigt ist und der gesetzliche Schutzzweck auf andere Weise sichergestellt wird (BGH, Urteil vom 7. März 2013 – VII ZR 162/12 = NJW 2013, 1431, Rn. 26, beck-online). § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB geht von der Vorstellung aus, dass das dispositive Recht für jeden Vertragstyp einen an der Gerechtigkeit orientierten Ausgleich der Interessen der Vertragspartner enthält. Die maßgeblichen Vorschriften sind deshalb in ihrem Kern der Disposition des Verwenders Allgemeiner Geschäftsbedingungen entzogen, wenn die dispositive gesetzliche Regelung nicht nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht, sondern eine Ausprägung des Gerechtigkeitsgebots darstellt (BGH, Urteil vom 13. Mai 2014 – XI ZR 405/12 = NJW 2014, 2420, Rn. 67, beck-online). Ob eine Formularbestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der sie abweicht, vereinbar ist oder nicht, beurteilt sich maßgeblich danach, ob die gesetzliche Regelung auf die Interessen beider Parteien berücksichtigenden Gerechtigkeitserwägungen beruht oder reinen Zweckmäßigkeitserwägungen folgt. Denn verdanken Vorschriften des dispositiven Rechts ihre Entstehung einem sich aus der Natur der Sache ergebenden Gerechtigkeitsgebot, so müssen bei einer abweichenden Regelung durch AGB regelmäßig Gründe vorliegen, die für die von ihnen zu regelnden Fälle das dem dispositiven Recht zugrunde liegende Gerechtigkeitsgebot infrage stellen und eine abweichende Regelung als mit Recht und Billigkeit vereinbar erscheinen lassen (BGH, Urteil vom 8. November 2017 – VIII ZR 13/17 = NJW 2017, 3707, Rn. 22, beck-online).

bb) § 17 Abs. 1 lit. a ABAB 2016 ist dahingehend auszulegen, dass für die Teilnahme des Bausparers am kollektiven Altersvorsorge-Bausparen mit seinen Gestaltungsoptionen sowie die kollektivbezogenen Leistungen der Bausparkasse Verwaltungskosten in Höhe von jährlich 18 € erhoben werden (siehe oben II. 2. b) bb)).

cc) Entgegen der Rechtsauffassung des Landgerichts hält die angegriffene Klausel auch bei kundenfeindlichster Auslegung einer Inhaltskontrolle stand. Ein Verstoß gegen wesentliche Grundlagen der gesetzlichen Regelung liegt nicht vor.

(1) Grundsätzlich sind Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Jahresentgelte in Bausparverträgen für Verwaltungstätigkeiten vorsehen, sowohl bezüglich der Ansparphase (BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21 –, BGHZ 235, 102-117, Rn. 33 ff., juris) als auch bezüglich der Darlehensphase (BGH, Urteil vom 9. Mai 2017 – XI ZR 308/15 –, BGHZ 215, 23-44, Rn. 33 ff., juris) unwirksam. Nach der maßgebenden Auslegung der Klausel soll mit dem Jahresentgelt der bei der Beklagten anfallende Aufwand für die mit der Teilnahme am kollektiven Altersvorsorge-Bausparen mit seinen Gestaltungsoptionen sowie die kollektivbezogenen Leistungen der Bau-

sparkasse umschriebenen Verwaltungstätigkeiten abgegolten werden. Das sind Verwaltungstätigkeiten der Bausparkasse, zu der diese von Gesetzes wegen und nicht aufgrund einer von ihr zusätzlich angebotenen Sonderleistung verpflichtet ist. Die klauselmäßige Vereinbarung eines solchen Jahresentgelts indiziert daher eine unangemessene Benachteiligung der Bausparer. Das Jahresentgelt stellt sich auch nicht als Vergütung für eine sonstige, rechtlich selbständige, gesondert vergütungsfähige Leistung der Beklagten dar. Eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser Tätigkeiten liegt zwar auch im Interesse der Bausparer, weil sie dazu dient, die Wartezeit bis zur Zuteilungsreife der Bauspardarlehen möglichst kurzzuhalten. Die Bausparkasse erbringt die Verwaltungstätigkeiten nach §§ 6, 6a BauSparkG aber ohne Rücksicht auf die Individualinteressen des einzelnen Bausparers und ohne die Möglichkeit einer Delegation (§ 8 Abs. 2 BauSparkG) aufgrund einer eigenen gesetzlichen, nicht einer jeweils erst einzelvertraglich im Verhältnis zu jedem einzelnen Bausparer begründeten Verpflichtung. Die durch die Klausel bepreisten Tätigkeiten der Bausparkasse stellen daher keine rechtlich selbständige Sonderleistung, sondern eine von Gesetzes wegen zu erbringende Verwaltungstätigkeit dar (BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21, BGHZ 235, 102-117, Rn. 29 f., juris).

(2) Dies gilt jedoch nicht für Bausparverträge als Altersvorsorgeverträge i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 2 BauSparkG i. V. m. § 1 Abs. 1 AltZertG. Abweichend von der Unzulässigkeit von Jahresentgelten in allgemeinen Bausparverträgen für Verwaltungstätigkeiten (siehe oben II. 3. a) cc) (1)) ergibt sich nämlich aus § 2a Satz 1 Nr. 1 lit. a AltZertG für Bausparverträge als Altersvorsorgeverträge die Zulässigkeit dieser Verwaltungskosten (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 23. Juli 2025 – 17 U 192/23, BeckRS 2025, 19783 Rn. 49 ff., beck-online; OLG München, Urteil vom 20. Oktober 2022 – 29 U 2022/21, BeckRS 2022, 45584, Rn. 63, beck-online; Edelmann, in: Karper/Fandrich/Edelmann, MAH BankR, 3. Aufl. 2024, § 4 Rn. 144i; Edelmann/Kruis, WM 2024, 105, 107; Herresthal, ZIP 2024, 909, 910; Kropf, WuB 2024, 51, 53; Rollberg, ZIP 2025, 2485, 2486; zu § 1 Abs. 5 Satz 2 AltZertG ebenso OLG Dresden, Urteil vom 8. Juni 2021 – 4 U 2159/20, Rn. 45, juris; zu § 1 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. Abs. 1a, 2 Nr. 1 lit. c AltZertG ebenso OLG Stuttgart, Urteil vom 3. Dezember 2009 – 2 U 30/09, Rn. 113, juris; zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG ebenso: OLG Stuttgart, Urteil vom 27. März 2019 – 4 U 184/18, Rn. 210, juris).

Zwar haben grundsätzlich Normen des formellen Preisangabenrechts keine Bedeutung für die materielle Zulässigkeit der Erhebung bestimmter Kosten (vgl. zu § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauSparkG: BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21, BGHZ 235, 102-117, Rn. 27, juris; zu § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauSparkG, § 6 Abs. 7 Satz 2 PAngV a. F., § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, Abs. 1a, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. c AltZertG, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG: BGH, Urteil vom 7. Dezember 2010 – XI

ZR 3/10, BGHZ 187, 360-379, Rn. 39, juris). Aber § 2a AltZertG stellt keine Norm dar, die ausschließlich dem formellen Preisangabenrecht zuzuordnen ist, sondern regelt auch die materiell-rechtliche Zulässigkeit von Verwaltungskosten. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut (a), der Entstehungsgeschichte (b), der Systematik (c) und dem Sinn und Zweck (d) der Regelung des § 2a Satz 1 Nr. 1 lit. a AltZertG durch Auslegung.

(a) Der Wortlaut von § 2a Satz 1 Nr. 1 lit. a AltZertG spricht dafür, dass § 2a Satz 1 Nr. 1 lit. a AltZertG nicht nur formelles Preisangabenrecht darstellt (a. A. Rodi, ZIP 2024, 735, 736). § 2a Satz 1 Nr. 1 lit. a AltZertG bestimmt, dass ein „Altersvorsorgevertrag oder ein Basisrentenvertrag [...] ausschließlich die nachfolgend genannten Kostenarten vorsehen [... darf:] Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten [...]. Hierin unterscheidet sich der Wortlaut beispielsweise von § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauSparkG („Die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge müssen Bestimmungen enthalten über [...] die Höhe der Kosten und Gebühren, die den Bausparern berechnet werden“). Anders als in § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauSparkG, der Kosten und Gebühren lediglich tatbestandlich erwähnt, ist in § 2a Satz 1 Nr. 1 lit. a AltZertG ausdrücklich aufgeführt, dass ein Altersvorsorgevertrag Verwaltungskosten vorsehen darf (vgl. Edelmann/Kruis, WM 2024, 105, 107; Herresthal, ZIP 2024, 909, 910; Rollberg, ZIP 2025, 2485, 2486).

(b) Die Gesetzgebungsmaterialien sprechen ebenfalls dafür, dass § 2a Satz 1 Nr. 1 lit. a AltZertG nicht nur formelles Preisangabenrecht darstellt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung war zwar der alleinige Zweck der Einführung von § 2a AltZertG die Herbeiführung der Vergleichbarkeit der Kosten von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (BT-Drs. 17/10818, S. 23: „Die Kosten von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen sind in Einzelfällen auf derart viele verschiedene Bezugsgrößen aufgegliedert, so dass ein Vergleich der Kosten zwischen verschiedenen Produkten erheblich erschwert ist. Sie werden daher auf die gängigsten im Vorhinein abschätzbaren Kostenarten begrenzt. Darüber hinaus anfallende Kosten, wie zum Beispiel Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten, müssen vom Anbieter in die genannten Kostenarten, beispielsweise in die jährlich anfallenden Verwaltungskosten, einbezogen werden. [...] Nur durch diese Regelung kann jedoch sichergestellt werden, dass dem Anleger die Kosten immer im Vorhinein bekannt sind und er den günstigsten Anbieter auswählen kann.“).

Der Gesetzesbegründung lässt sich aber entnehmen, dass die generelle Einpreisung nicht gesondert ausweisbarer – potentiell aber durchaus erhebbarer – Kosten in die Verwaltungskosten möglich sein soll („Darüber hinaus anfallende Kosten, wie zum Beispiel Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten, müssen vom Anbieter in die genannten Kostenarten, beispielsweise in die

jährlich anfallenden Verwaltungskosten, einbezogen werden.“, BT-Drs. 17/10818, S. 23, vgl. Edelmann/Kruis, WM 2024, 105, 108; Herresthal, ZIP 2024, 909, 911; Rodi, ZIP 2024, 735, 736). Insbesondere letzterer Gesichtspunkt spricht dafür, dass der Gesetzgeber mit § 2a AltZertG nicht nur die Vergleichbarkeit sicherstellen wollte, sondern auch materiellrechtliche Regelungen zur Zulässigkeit dieser Kosten treffen wollte (vgl. Edelmann/Kruis, WM 2024, 105, 108; Herresthal, ZIP 2024, 909, 911; Kropf, WuB 2024, 51, 53).

Auch ist der die Regelung des § 2a AltZertG ändernde Gesetzgeber später davon ausgegangen, dass die Bausparkasse bei Riester-Bausparverträgen Verwaltungskosten vorsehen darf. Zur Begründung der Einführung von § 2a Satz 2 AltZertG führte die Gesetzesbegründung aus (vgl. Herresthal, ZIP 2024, 909, 911): „Sinn und Zweck des § 2a AltZertG ist es, für die Vergleichbarkeit der einzelnen Produkte eine Kostenstruktur vorzugeben. Kosten in diesem Sinne sind solche, welche der Anbieter vertraglich festlegen und in den meisten Fällen im Voraus bestimmen kann.“ (BT-Drs. 19/4455, S. 76).

(c) Die Systematik der Regelung spricht aus drei Gründen dafür, dass § 2a Satz 1 Nr. 1 lit. a AltZertG auch materiell die Zulässigkeit von Verwaltungskosten regelt. Erstens regelt das AltZertG zwar nicht primär die materiellen Voraussetzungen bestimmter Anlagen zur Altersvorsorge, sondern die Bedingungen für die Zertifizierung durch die BaFin. Es legt bloß die Mindeststandards für die Zertifizierung verschiedener Altersvorsorgeprodukte – wie etwa Lebensversicherungen, Sparpläne oder Investmentfonds – fest (BGH, Urteil vom 7. November 2012 – IV ZR 292/10, Rn. 16, juris). Aber gleichwohl können dem AltZertG Leitlinien für die Gestaltung von Altersvorsorgeprodukten entnommen werden (zum Mindestzeitraum für die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AltZertG: BGH, Urteil vom 7. November 2012 – IV ZR 292/10, Rn. 18, juris). Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber einerseits eine bestimmte Kostenverteilung im Zusammenhang mit der Zertifizierung billigen, sie andererseits aber nicht als Leitbild für die Gestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten lassen wollte (BGH, Urteil vom 7. November 2012 – IV ZR 292/10, Rn. 18, juris).

Zweitens überzeugt das systematische Argument des Landgerichts nicht, dass allgemeine Bausparverträge und Bausparverträge als Altersvorsorgeverträge (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BauSparkG i. V. m. § 1 Abs. 1 AltZertG) hinsichtlich der Verwaltungskosten gleich zu behandeln seien. Denn bei letzterer Kategorie an Bausparverträgen fallen für die Bausparkasse erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufgaben an, wie z. B. die Sammlung und Übermittlung von Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen („ZfA“) bzw. das Finanzamt, die entsprechende Information des Kunden, die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 92 EStG sowie die Übermittlung von För-

deranträgen des Bausparers an die ZfA einerseits sowie die Entgegennahme und Verbuchung von Fördergeldern andererseits sowie die schriftliche Mitteilung über die Mittelverwendung gem. § 7a AltZertG (vgl. Edelmann/Kruis, WM 2024, 105, 108).

Drittens ist das eigentliche formelle Preisangabenrecht in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AltZertG geregelt („Das individuelle Produktinformationsblatt muss folgende Angaben enthalten: [...] eine Aufstellung der Kosten nach § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis f sowie § 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c, getrennt für jeden Gliederungspunkt; soweit die Angaben zu § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f noch nicht feststehen, muss ein Hinweis hierauf erfolgen. Auf Kosten nach § 2a Satz 2, die vertragstypisch sind, muss hingewiesen werden. Kosten nach § 2a Satz 1, die im individuellen Produktinformationsblatt nicht ausgewiesen sind oder auf die nicht hingewiesen wurde, sind vom Vertragspartner nicht geschuldet.“, vgl. Edelmann/Kruis, WM 2024, 105, 107/Herresthal, ZIP 2024, 909, 912). Es liegt deswegen nahe, dass § 2a AltZertG in Abgrenzung zu § 7 AltZertG auch materielle Regelungen enthält.

(d) Auch der Sinn und Zweck der Regelung des § 2a AltZertG spricht dafür, dieser Norm eine materielle Regelung der Zulässigkeit der dort genannten Kostenarten zu entnehmen. Der Zweck des abschließenden numerus clausus an Kostenarten in § 2a AltZertG besteht darin, die verschiedenen Riester-Bausparverträge hinsichtlich der anfallenden Kosten für Verbraucher vergleichbar zu machen. Die vom Gesetz vorgesehene Einbeziehung der verschiedenen Kosten in die vorgegebene dreifache Kostenstruktur des § 2a AltZertG kann nur dann erreicht werden, wenn diese nicht nur zu Vergleichszwecken formal vorgenommen werden muss, sondern wenn diese dreifache Kostenstruktur des § 2a AltZertG auch materiellrechtlich erlaubt ist. Insofern unterscheidet sich § 2a AltZertG grundlegend von rein formalen Preisangabenregelungen wie z. B. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauSparkG. Denn § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauSparkG enthält lediglich das Gebot, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Höhe der Kosten und Gebühren, die den Bausparern berechnet werden, angegeben werden müssen. Eine Vorgabe zur Höhe der Kosten und Gebühren und zur Zulässigkeit einzelner Gebühren ist damit anders als bei § 2a AltZertG, wo bestimmte Kostenarten vorgegeben sind, nicht verbunden. Anders als das Landgericht meint, ist deswegen § 2a Satz 1 Nr. 1 lit. a AltZertG mit § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauSparkG nicht zu vergleichen.

b) Die Voraussetzungen für einen Verstoß gegen das Transparenzgebot (aa) liegen nicht vor (bb).

aa) Eine unangemessene Benachteiligung i. S. d. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB kann sich gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dazu gehört nicht nur, dass die einzelne Regelung für sich genommen klar formuliert ist; sie muss auch im Kontext mit dem übrigen Klauselwerk verständlich sein. Die Klausel muss die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für einen durchschnittlichen Vertragspartner so weit erkennen lassen, wie dies unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nach den Umständen gefordert werden kann. Der Vertragspartner des Verwenders muss bereits bei Vertragsschluss erkennen können, was gegebenenfalls „auf ihn zukommt“ (BGH, Urteil vom 21. November 2023 – XI ZR 290/22 = NJW 2024, 669, Rn. 22, beck-online). Das von dem Transparenzgebot umfasste Bestimmtheitsgebot verlangt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschrieben werden, dass für den Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen (BGH, Urteil vom 21. November 2023 – XI ZR 290/22 = NJW 2024, 669, Rn. 23, beck-online). Bei der Bewertung der Transparenz einer Vertragsklausel ist auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Dabei sind Allgemeine Geschäftsbedingungen nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. In erster Linie ist vom Wortlaut der jeweiligen Klausel auszugehen. Der mit dem Klauselwerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Vertragspartner erkennbar sind (BGH, Urteil vom 21. November 2023 – XI ZR 290/22 = NJW 2024, 669, Rn. 24, beck-online).

bb) Gemessen hieran erweisen sich die Klauseln als klar und verständlich und benachteiligen die Vertragspartner der Beklagten nicht unangemessen. Anders als der Kläger meint, ergibt sich aus der in Rede stehenden Klausel für welche „Leistung“ das Jahresentgelt in welcher Höhe zwingend anfallen soll.

Wie oben (II. 2. b) bb)) dargestellt, ist für den Verbraucher – dem Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung und § 305 c Abs. 2 BGB folgend – eindeutig erkennbar, dass es sich um Verwaltungskosten handelt, sodass die vom Bundesgerichtshof für Altersvorsorgeverträge wegen mangelnder Transparenz beanstandete Regelung mit Blick auf „ggf.“ anfallende Abschluss- und/oder Vermittlungskosten (vgl. BGH, Urteil vom 21. November 2023 – XI ZR 290/22, Rn. 26 ff., juris) hier nicht zugrunde zu legen ist (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 23. Juli 2025 – 17 U 192/23, BeckRS 2025, 19783, Rn. 56, beck-online).

Dass der angesprochene Verbraucher nicht erkennen kann, wie sich die erhobenen 18 € auf die

„Teilnahme am kollektiven Altersvorsorge-Bausparen mit seinen Gestaltungsoptionen“ und auf die „kollektivbezogenen Leistungen der Bausparkasse“ verteilt und was sich genau hinter der „Teilnahme am kollektiven Altersvorsorge-Bausparen mit seinen Gestaltungsoptionen“ und hinter den „kollektivbezogenen Leistungen der Bausparkasse“ verbirgt, macht die Klausel nicht intransparent. Denn sowohl die tatbestandlichen Voraussetzungen als auch die Rechtsfolgen sind durch die klare Regelung der Erhebung eines Vertragsentgelts i. H. v. 18 € jährlich als Verwaltungskosten i. S. v. § 2a Satz 1 Nr. 1 lit. a AltZertG so genau beschrieben, dass für die Beklagte keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Die weitere Aufgliederung der Kosten hat entgegen der Rechtsauffassung des Klägers auch keine Bedeutung für die Prüfung der Zulässigkeit des erhobenen Vertragsentgelts. Denn sämtliche dieser Kosten sind ohnehin als Verwaltungskosten im Sinne von § 2a Satz 1 Nr. 1 lit. a AltZertG zulässig.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Streitwert wurde gem. § 48 GKG bestimmt. Der Gebührenstreitwert in Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) bestimmt sich regelmäßig allein nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der angegriffenen Bestimmungen, nicht hingegen nach der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots, wobei ein Wert von 2.500 € je angegriffener Teilklausel als angemessen anzusehen ist (st. Rspr., BGH, Beschluss vom 22. Mai 2024 – IV ZR 436/22, Rn. 5 m. w. Nachw., juris). Allerdings ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, einer etwaigen herausragenden wirtschaftlichen Bedeutung einer nach dem UKlaG angefochtenen Praxis für die betroffenen Verkehrskreise ausnahmsweise Rechnung zu tragen, wenn die Entscheidung über die Zulässigkeit einer bestimmten Praxis nicht nur für die beklagte Partei und ihre Vertragspartner, sondern für die gesamte Branche von wesentlicher Bedeutung ist, etwa weil es dabei um äußerst umstrittene verallgemeinerungsfähige Rechtsfragen von großer wirtschaftlicher Tragweite geht, über deren Beantwortung bereits vielfältig und mit kontroversen Ergebnissen gestritten wird (BGH, Beschluss vom 29. März 2022 – VIII ZR 99/21 = NJW-RR 2022, 782, Rn. 14, beck-online). Eine herausgehobene wirtschaftliche Bedeutung der angefochtenen Praxis für die betroffenen Verkehrskreise liegt hier jedoch angesichts eines Jahresentgelts von 18 € selbst bei unterstellter häufiger Verwendung ersichtlich nicht vor.

Die Voraussetzungen von §§ 6 Abs. 2, 5 UKlaG i. V. m. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO für die Zulassung

der Revision liegen vor. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Sache, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann (BGH, Beschluss vom 4. Juli 2002 – V ZB 16/02 = NJW 2002, 3029). Die zugrundeliegenden Rechtsfragen sind höchstrichterlich nicht geklärt und sie stellen sich in einer Vielzahl von möglichen Verfahren.

[REDACTED]  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Richter  
am Oberlandesgericht

Richter  
am Oberlandesgericht